

Rechtliche Dokumentation

im Rahmen des Forschungsprojektes ResKriVer



Teil 1

2023



Autoren: Valentin Vogel und Alexander Besner

TUM Center for Digital Public Services
Lehrstuhl für Recht und Sicherheit der
Digitalisierung
Technische Universität München

Direktor:
Univ.-Prof. Dr. jur.
Dirk Heckmann
dirk.heckmann@tum.de

Geschäftsführerin:
Assessorin jur.
Sarah Rachut
sarah.rachut@tum.de

Richard-Wagner-Str. 1
80333 München
Tel. +49 89 90 77 93 300
www.tum-cdps.de

Teil 1 Rechtliche Grundlagen

A. Executive Summary

Die rechtlichen Fragen zur Erhebung von und zum Umgang mit Daten im Kontext des ResKriVer-Umfeldes gestalten sich komplex und vielfältig.¹ **Rechtliche Herausforderungen** ergeben sich für die projektspezifischen Anwendungsbeispiele beim **Umgang** mit vorhandenen Daten und dem rechtlichen **Zugang** zu benötigten **Daten**.

Beim **Umgang mit Daten** ist zu unterscheiden zwischen personenbezogenen Daten und solchen ohne Personenbezug (z.B. reine Sachdaten). Liegen personenbezogene Daten vor, sind (zusätzlich) die Regelungen des **Datenschutzes** zu beachten, um die grundrechtlich geschützten Positionen der betroffenen Personen² zu berücksichtigen. Je nach Sensibilität der Daten (z.B. Gesundheitsdaten) gelten dabei unterschiedlich strenge Voraussetzungen und Rechtfertigungsmöglichkeiten für die Verarbeitung von Daten. Aus der Anwendbarkeit des Datenschutzrechtes folgt nicht automatisch, dass eine Einwilligung erforderlich ist oder die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Gerade im **Forschungskontext** bestehen verschiedene **Privilegierungen** und Möglichkeiten zur Nutzung personenbezogener Daten. Je nach Anwendungsbeispiel kann dies eine umfassende Interessensabwägung eröffnen, die nicht zwangsläufig durch das Überwiegen der informationellen Selbstbestimmung determiniert ist.

Das zeigt sich gerade bei der Erhebung und Verwendung von öffentlich verfügbaren Daten (z.B. durch Scraping auf Social-Media Plattformen) oder Datenspenden. Dort können die Projektbeteiligten sich im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Rechtfertigung im Einzelfall auf die Wahrnehmung **berechtigter Interessen** nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO berufen. Auf eine **Einwilligung** betroffener Personen kommt es in diesen Fällen nicht zwingend an.

Projektrelevant sind aber nicht nur personenbezogene Daten, sondern in weiten Teilen auch **Daten ohne Personenbezug**. Für diese besteht aktuell kein ausdrückliches Datenrecht oder Datengesetz, das eine Zuordnung wie Eigentum oder Besitz ermöglicht. Auch die datenschutzrechtlichen Regelungen finden mangels Personenbezug keine Anwendung. Dennoch unterliegt die Nutzung dieser Daten der sonstigen Rechtsordnung.

¹ Die Autoren danken dem gesamten Team des TUM CDPS für die Unterstützung bei Erstellung dieser Dokumentation, insbesondere Julian Hofmann. Ganz besonderer Dank für die Unterstützung gilt außerdem Prof. Dr. Dirk Heckmann.

² Alleine aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Gutachten das generische Maskulinum stellvertretend für alle Geschlechter verwendet. Die in diesem Gutachten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere Rechtspositionen aus dem Immaterialgüterrecht oder dem Geschäftsgeheimnisschutz. Gleichwohl bestehen auch im Hinblick auf diese Schutzbereiche Privilegien in der Forschung. Dies macht sich z.B. im Urheberrecht bemerkbar, das u.a. **Text und Data Mining** privilegiert. Die Beteiligten des Projekts können unter Berufung auf § 60d UrhG Vervielfältigungen von Datenbanken und anderen urheberrechtlich geschützten Werken zum Zweck des Text- und Data Mining vornehmen. Vertragliche Verbote von entsprechenden Vervielfältigungen, etwa innerhalb der AGB von Social-Media-Anbietern, sind dabei meist unwirksam. Rechteinhaber sind sogar dazu verpflichtet, erforderliche Mittel zur Verfügung zu stellen, um technische Schutzmaßnahmen umgehen zu können.

Noch komplexer als der Umgang mit Daten gestaltet sich der **Zugang zu Daten durch das Recht**. Für die Perspektive eines Datenzugangs von Forschenden kann zwischen **unmittelbaren Datenzugängen** und **mittelbaren Datenzugängen** unterschieden werden. **Unmittelbare Datenzugänge** ergeben sich aus unterschiedlichen Bereichen. Dies betrifft Open (Government) Data, Einrichtungen wie die Forschungsdatenzentren, Datenspenden beteiligter Organisationen, vertragliche Vereinbarungen oder die faktische Zugänglichkeit aus Quellen im Internet. Die damit einhergehenden Probleme beim Umgang mit diesen Daten werden im Forschungskontext durch verschiedene Privilegierungen abgeschwächt. Für Forschende des ResKriVer-Projekts erscheinen insbesondere die Open-Data-Portale von Bund, Ländern und europäischen Einrichtungen gewinnbringend. So stellt etwa die Europäische Chemikalienagentur umfangreiche Informationen über Herstellungsorte, spezifische Gefahren und Transportbedingungen für chemische Stoffe in ihrem [elektronischen Dokumentenregister](#) bereit.

Daneben existieren auch **mittelbare Zugangsmöglichkeiten**. Besonders im Fokus steht dabei die Geltendmachung von **Informationszugängen bei staatlichen Behörden**. Hierfür kann insbesondere auf die Zugangsansprüche der Informationsfreiheitsgesetze (IFG-Ansprüche) zurückgegriffen werden. Verfügen Behörden über werthaltige Informationen, kann ein Zugang zu diesen zielgerichtet beantragt werden. Bei der Prüfung, welche Informationen Behörden tatsächlich vorliegen, zeigt sich, dass staatliche Stellen bereits zahlreiche Zugangsmöglichkeiten zu Daten von Unternehmen haben. Die staatlichen Zugangsmöglichkeiten sind jedoch komplex, fachlich sowie organisatorisch zersplittert und knüpfen zweckgebunden an unterschiedliche Voraussetzungen an.

Um im Kontext des Anwendungsbeispiels eine Identifizierung möglicher staatlicher Informationsträger zu ermöglichen, wurden die projektrelevanten Rechtsgebiete untersucht. Ein Screening logistikspezifischer Regelungen hat dazu zunächst ergeben, dass öffentlichen Stellen grundsätzlich auch **umfangreiche Informationen zu logistischen Vorgängen** innerhalb der EU vorliegen könnten. So sind Logistik-Unternehmen zwar zur umfangreichen Dokumentation von Informationen über Frachtbeförderungen verpflichtet. Regelmäßig müssen diese Dokumentationen aber nur

mitgeführt werden, etwa in Form von Begleitpapieren. **Staatliche Stellen** erhalten dann nur in Einzelfällen, etwa durch Kontrollen, Zugang zu den Informationen. Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz verpflichtet außerdem allenfalls mittelbar zur Dokumentation von Lieferketten. Rückschlüsse auf Lieferbeziehungen könnten jedoch aus den Berichten der Unternehmen über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gezogen werden, die öffentlich zur Verfügung zu stellen sind. Daneben konnte ein Screening des **Daten-, Krisen- und Verwaltungsrechts** zeigen, dass einschlägige Zugangsmöglichkeiten des Staates in weiteren Regelungskontexten bestehen können. Im Bereich des Krisen- und Katastrophenrechts sind die einschlägigen Rechtsgrundlagen jedoch regelmäßig an das Vorliegen einer tatsächlichen Krise oder Katastrophe geknüpft.

Die Gesamtbetrachtung staatlicher Zugangsmöglichkeiten zeigte aber auch, dass sich die Befugnisse zur staatlichen Datenerhebung auf die Zuständigkeiten des **Bundes**, der **Länder** und **unterschiedlichster Behörden und Ämter** aufteilen. Das erschwert für Forschende des ResKriVer-Projekts die gezielte Geltendmachung von Informationsbegehren. Einem Erfolg von IFG-Ansprüchen stehen zudem regelmäßig die zu berücksichtigenden Interessen der Unternehmen oder Beteiligten entgegen. Für relevante Unternehmensdaten und/oder Daten mit Personenbezug bedeutet dies: Sind **Immaterialgüterrechte**, die Verarbeitung **personenbezogener Daten** oder mögliche **Geschäftsgeheimnisse** berührt, hat ein Anspruch oft nur Erfolg, wenn das Unternehmen und/oder die betroffenen Personen einwilligen. Ein Anspruch ist sogar ausgeschlossen, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Gerade bei Lieferkettenbeziehungen kann es sich regelmäßig um Geschäftsgeheimnisse handeln.

Im **Ergebnis** zeigt sich, dass große Potentiale der Datennutzung im Rahmen der Forschung aufgrund fehlender Zugänge ungenutzt bleiben. Bestehende Forschungsprivilegierungen im Gesetz lassen diese allenfalls erahnen, zeigen jedoch vor allem Raum für weitere Klarstellungen und Regelungen auf, um Forschung und Innovation im unionalen und insbesondere deutschen Rechtsraum zu fördern. Auch bei der Datenerhebung durch den Staat selbst zeigt sich ein zersplittertes Bild. Daten werden durch zahlreiche unterschiedliche Behörden zu verschiedenen Zwecken erhoben. Das erschwert einen zielgerichteten Zugang für staatliche Stellen untereinander sowie für möglicherweise anspruchsberechtigte Dritte. In einer **zweiten Dokumentation** bleibt zu prüfen, wie eine Verbesserung des Datenzugangs mit gestalterischen Mitteln des Rechts erreicht werden kann.